

RS OGH 1972/11/30 2AZR79/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1972

Norm

ABGB §1162 IAc

AngG §27 E6

BGB §626

Rechtssatz

Wenn ein Arbeitnehmer in einer Unterhaltung mit einem Mitarbeiter über Vorstandsmitglieder seines Arbeitgebers und Vorgesetzte unwahre und ehrenrührige Tatsachen behauptet, aber als sicher davon ausgehen darf, daß sein Arbeitskollege die Äußerungen für sich behalten wird, dann ist der Arbeitgeber regelmäßig nicht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn der Gesprächspartner die Vertraulichkeit der Unterhaltung ohne vernünftigen Grund mißachtet und ihren Inhalt einem der angesprochenen Vorgesetzten mitteilt.

Schlagworte

D, Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, erhebliche Ehrverletzung, Mitbedienstete, Kollege, Arbeitskollege

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1972:RS0104549

Dokumentnummer

JJR_19721130_AUSL000_002AZR00079_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at